

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 10.12.2020 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht und der Gebährenschild**

Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif genannten Sachverhalte. Die Gebährenschild entsteht in dem Moment, in dem die Amtshandlung oder die Leistung vollbracht wurde oder in dem die Benutzung eines Friedhofes oder seiner Einrichtungen beginnt. Als Beginn der Benutzung gilt auch der Moment, zu dem ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet oder verlängert wird, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung geschieht.

### **§ 3**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Wer Anlass zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung gegeben hat, wer eine im Gebührentarif genannte Leistung in Anspruch nimmt, einen Friedhof oder seine Einrichtungen nutzt und wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, hat dafür Gebühren zu zahlen.
- (2) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

### **§ 5**

#### **Gebührentarif**

- (1) Gebühren für die Abgabe von Grabstätten und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

a. Reihengrabstätten:

a.a Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§§ 13, 17, 18 der Friedhofssatzung):

a.a.a	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1.109,00 Euro
a.a.b	Rasen-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	2.109,00 Euro
a.a.c	Reihengrab	1.522,00 Euro
a.a.d	Rasen-Reihengrab	3.307,00 Euro
a.a.e	Reihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	1.522,00 Euro

a.b. Urnenreihengrabstätten (§§ 15, 17, 18, 19, 20 der Friedhofssatzung):

a.b.a	Urnenreihengrab	619,00 Euro
a.b.b	Rasen-Urnenreihengrab	1.006,00 Euro
a.b.c	Baum-Urnenreihengrab	1.006,00 Euro
a.b.d	Urnenreihengrab Gemeinschaftsanlage	1.006,00 Euro
a.b.e	Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	619,00 Euro

b. Wahlgrabstätten

b.a Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§§ 14, 18 der Friedhofssatzung):

b.a.a	Wahlgrab je Grabstelle	1.914,00 Euro
b.a.b	Rasenwahlgrab je Grabstelle	3.810,00 Euro

b.b Urnenwahlgrabstätte (§§ 16, 18, 20 der Friedhofssatzung)

b.b.a	Urnenwahlgrab	863,00 Euro
b.b.b	Rasen-Urnenwahlgrab	1.402,00 Euro
b.b.c	Baum-Urnenwahlgrab	1.402,00 Euro

c. Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes angefangene Jahr (§§ 14, 16, 18, 20 der Friedhofssatzung)

c.a	bei Wahlgrabstätten pro Grabstelle	76,00 Euro
c.b	bei Rasenwahlgrabstätten pro Grabstelle	152,00 Euro
c.c	bei Urnenwahlgrabstätten	43,00 Euro
c.d	bei Rasen-Urnenwahlgrabstätten	70,00 Euro
c.e	bei Baum-Urnenwahlgrabstätten	70,00 Euro

(2) Für das Recht, Aschen feuerbestatteter Leichen auf bereits vergebenen Grabstätten für Erdbestattungen beisetzen zu dürfen (§§ 13, 14 der Friedhofssatzung), sind für jede Urne zu entrichten:  
484,00 Euro

(3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung (§ 9 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:

a.	Erdbestattung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten	582,00 Euro
b.	Erdbestattung Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr	971,00 Euro
c.	Urnenbeisetzungen	388,00 Euro

(4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind zu entrichten:

a.	Trauerhalle oder Friedhofskapellen	320,00 Euro
b.	Abschiedsräume der Friedhöfe Hermannshagen und Neumünden	111,00 Euro
c.	Leichenhalle	101,00 Euro
d.	Leichenwaschraum	174,00 Euro

Dies gilt auch, wenn die/der Verstorbene nicht auf einem Friedhof der Stadt Hann. Münden beigesetzt wird.

- (5) Bei Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen durch Dritte (§ 11 der Friedhofssatzung) wird für die Genehmigung und Überwachung eine Gebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Aufwand im Einzelfall richtet. Für die Wiederbeisetzung sind Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen zu entrichten.
- (6) Für das Abräumen, Einebnen und Einsäen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung sind zu entrichten:
- |  |             |
|--|-------------|
| a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 334,00 Euro |
| b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr  | 699,00 Euro |
| c. Wahlgrabstätten je Grabstelle                           | 759,00 Euro |
| d. Urnenreihengrab   | 235,00 Euro |
| e. Urnenwahlgrabstätten                                    | 334,00 Euro |
- (7) Für die Grabpflege bei einer Grabräumung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind je Jahr (bis Ende der Ruhe-/Nutzungszeit) zu entrichten:
- |  |            |
|--|------------|
| a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 44,00 Euro |
| b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr  | 59,00 Euro |
| c. Wahlgrabstätten je Stelle                               | 74,00 Euro |
| d. Urnengrab   | 44,00 Euro |
- (8) Für die Unterteilung der Grabstätten auf dem Friedhof Hermannshagen mit Sandsteinplatten (§ 23 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:
- |  |             |
|--|-------------|
| a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 119,00 Euro |
| b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr  | 148,00 Euro |
| c. Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle                        | 171,00 Euro |
| d. Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen                       | 259,00 Euro |
| e. Wahlgrabstätten mit 3 Grabstellen                       | 363,00 Euro |
| f. Urnenreihengrabstätten                                  | 38,00 Euro  |
| g. Urnenwahlgrabstätten                                    | 51,00 Euro  |
- Für die vorstehend unter den Buchst. a. - e. aufgeführten Grabstätten beinhalten die Gebühren das einmalige Nachrichten der Sandsteinplatten durch die Friedhofsverwaltung.
- (9) Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen (§ 27 der Friedhofssatzung) inklusive jährlicher Standsicherheitsprüfung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten:
- |   |             |
|---|-------------|
| a. liegende Grabmale                          | 40,00 Euro  |
| b. stehende Grabmale < 50 cm Höhe             | 40,00 Euro  |
| c. stehende Grabmale $\geq$ 50 cm Höhe        |             |
| c.a auf Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten | 115,00 Euro |
| c.b auf Urnengrabstätten                      | 100,00 Euro |
- (10) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verwaltungsgebühr für die Standsicherheitsprüfung der unter Abs. 9 c. aufgeführten Grabmale 3,00 Euro pro Jahr.
- (11) Die Zulassungsgebühr für Gärtnereibetriebe, Steinmetze, Bildhauer, Bestattungsbetriebe und sonstige Gewerbetreibende zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen und an Grabstätten (§ 6 der Friedhofssatzung) beträgt: 30,00 Euro
- (12) Die Gebühr für die Genehmigung der Einfahrterlaubnis (§ 39 der Friedhofssatzung) für private PKW für Angehörige mit Nachweis einer Behinderung beträgt: 13,00 Euro

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| (13) | Für eine einfache Adressermittlung zur Feststellung des Wohnortes von Nutzungsberechtigten beträgt die Gebühr | 20,00 Euro |
|      | Für jede weitere notwendige Adressermittlung beträgt die Gebühr   | 20,00 Euro |
| (14) | Die Gebühr für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf vorzeitige Grabräumung beträgt               | 20,00 Euro |
| (15) | Für die Urnenanforderung bei Krematorien beträgt die Verwaltungsgebühr  | 13,00 Euro |

## **§ 6 Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Hann. Münden zulässig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hann. Münden, den 10.12.2020

Stadt Hann. Münden

Harald Wegener  
Bürgermeister